



Junge Geflüchtete am Übergang Schule - Beruf

Eine Arbeitshilfe für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren



Stand: Dezember 2017

Vorwort

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an diejenigen Personen- und Berufsgruppen, die junge Geflüchtete und Neuzugewanderte an der Schwelle von der Schule in den Beruf begleiten und sie in dieser Lebensphase unterstützen. Zielgruppen der Arbeitshilfe sind u. a. Lehrkräfte an weiterführenden Schulen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, aber auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

Als Nachschlagewerk informiert die Arbeitshilfe über aktuelle Entwicklungen, skizziert rechtliche Grundlagen und gibt einen Überblick über verschiedene Stationen auf dem Weg von der Schule in den Beruf. Ihr Hauptanliegen besteht darin, die jeweils zuständigen Anlaufstellen im Kreis Mettmann zu benennen, und bereits bestehende Angebote und Strukturen im Übergang Schule-Beruf transparent zu machen.

Inhaltlich gliedert sich die Arbeitshilfe dazu in insgesamt vier größere Themenfelder:

Zu Beginn werden die (1) **Rechtlichen Rahmenbedingungen** skizziert, die für Geflüchtete bei der Aufnahme einer regulären Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Praktikums zu beachten sind. Die darauffolgenden Themen (2) **Anerkennung von Bildungsabschlüssen**, (3) **Berufs- und Studienorientierung** und das Thema (4) **Arbeitsmarktintegration** geben einen inhaltlichen Überblick über das jeweilige Themenfeld, bevor auf die zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen im Kreis Mettmann und auf weitere Informationsquellen verwiesen wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Arbeitshilfe Informationen an die Hand geben, die es Ihnen erleichtern, den Weg von der Schule in den Beruf oder in ein Studium kompetent zu begleiten. Besonders freuen wir uns über Hinweise und Anregungen Ihrerseits, die uns dabei helfen, die Arbeitshilfe weiterzuentwickeln. Zögern Sie daher bitte nicht, uns zu kontaktieren!

Ihre Bildungskoordinatorinnen im Kreis Mettmann

Gabriele Riedl & Valeska Braun

Inhalt der Arbeitshilfe

Abkürzungsverzeichnis	
1 Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2 Aktuelle Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete	1
1.2.1 Aufnahme einer regulären Beschäftigung	2
1.2.2 Aufnahme einer Ausbildung	4
1.2.3 Aufnahme eines Praktikums	5
1.3 Anlauf- und Beratungsstellen	6
1.4 Weitergehende Informationen	7
2 Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	8
2.1 Überblick	8
2.2 Anlauf- und Beratungsstellen	9
2.2.1 Anerkennung Berufsabschluss / Ausbildung	10
2.2.2 Anerkennung Schulabschluss	12
2.3 Weitergehende Informationen	14
3 Berufs- und Studienorientierung	15
3.1 Überblick	15
3.2 Angebote zur Berufsorientierung: KAOA-kompakt	15
3.3 Angebote zur Studienorientierung	17
3.4 Allgemeine Beratungsstellen	19
3.5 Weitergehende Informationen	21
4 Arbeitsmarktintegration	22
4.1 Maßnahmen für Geflüchtete zur Heranführung an den Arbeitsmarkt	22
4.2 Angebote zum Nachholen eines Schulabschlusses	23
4.3 Anlauf- und Beratungsstellen	24
4.4 Weitergehende Informationen	26
Raum für Notizen	27
Kontakt	29

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
BA	-	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	-	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDA	-	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BMBF	-	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMAS	-	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BOJE	-	„Berufliche Orientierung junger Erwachsener“
DAAD	-	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DIHK	-	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
GF-H	-	Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule
G.I.B.	-	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung
IFK	-	Internationale Förderklasse
IHK	-	Industrie- und Handelskammer
IB	-	Internationaler Bund
IQ	-	„Integration durch Qualifizierung“ (Förderprogramm)
JMD	-	Jugendmigrationsdienst
KAoA	-	„Kein Abschluss ohne Anschluss“ (Landesinitiative)
KAUSA	-	Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration
KOFA	-	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung
KI	-	Kreisintegrationszentrum
MAGS	-	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
VHS	-	Volkshochschule

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die folgenden Informationen geben einen ersten Überblick, unter welchen Voraussetzungen es anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten möglich ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Wichtig für die folgenden Ausführungen ist zunächst die Unterscheidung nach Statusgruppen:

Asylbewerber sind Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde. Sie erhalten bei Antragstellung eine Aufenthaltsgestattung, mit der sie sich während des Asylverfahrens legal im Bundesgebiet aufhalten.

Anerkannte Flüchtlinge und **Asylberechtigte** sind Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind. Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer nur befristet erteilt; erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet.

Geduldete sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber - aus verschiedenen Gründen - nicht abgeschoben werden können.

1.2 Aktuelle Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Die Beteiligung am Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Indikator für erfolgreiche Integration. Auch auf Seiten vieler Arbeitgeber besteht ein Interesse daran, Flüchtlinge zu beschäftigen, auszubilden oder im Rahmen eines Praktikums kennenzulernen. Dabei stellt sich allerdings oftmals die Frage, was bei der Beschäftigung rechtlich möglich und was zu beachten ist.

Auch mit dem neuen Integrationsgesetz aus dem Jahr 2016 hängt der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge nach wie vor stark von ihrem aufenthaltsrechtlichen **Status** und der **Dauer** ihres bisherigen Aufenthaltes in Deutschland ab. Während anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte einen weitgehend freien Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben, dürfen Asylbewerber oder geduldete Personen meist erst nach einer bestimmten Zeit, und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, in Deutschland arbeiten.

1.2.1 Aufnahme einer regulären Beschäftigung

Anerkannte Flüchtlinge und **Asylberechtigte** haben einen weitgehend *uneingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit ihrer Aufenthaltserlaubnis dürfen sie ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Beschäftigte oder selbständig tätig werden.

Asylbewerber und **Geduldete** hingegen haben einen *eingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt, der mitunter von der Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland abhängt.

Die Zugangsfrist zum Arbeitsmarkt wurde sowohl für Asylbewerber als auch für Geduldete auf **drei Monate** verkürzt. Nach Ablauf dieser Frist - und sofern keine Verpflichtung besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen - kann die **Ausländerbehörde** Asylbewerbern und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung erlauben.

Dazu müssen Asylbewerber und Geduldete bei der **Ausländerbehörde** einen Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung stellen und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen. Die Ausländerbehörde entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Genehmigung erteilt wird.

In einem weiteren Schritt wird von der Ausländerbehörde die **Zustimmung der BA** in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. Die BA erteilt ihre Zustimmung, sofern die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger ausfallen als für inländische Arbeitnehmer. Maßgebliche Kriterien hierfür sind Arbeitsentgelt und Arbeitszeit.

Die sog. **Vorrangprüfung** hingegen wurde in der Mehrzahl der Agenturbezirke ausgesetzt, so auch im Bezirk Mettmann.

Hält sich ein Asylbewerber oder eine geduldete Person seit **vier Jahren** ununterbrochen legal in Deutschland auf, kann die Ausländerbehörde die Genehmigung einer Beschäftigung erteilen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf.

Ausgenommen von den beschriebenen Regelungen sind **Asylbewerber** und **Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten**, die ihren Asylantrag **nach dem 31. August 2015** gestellt haben. Für sie gilt ein **generelles Beschäftigungsverbot**. Zu den sog. sicheren Herkunftsstaaten zählen (neben den Mitgliedsstaaten der EU): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Aufenthalt kürzer als 3 Monate	nein
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	nein Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde möglich.
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate und kürzer als 4 Jahre	ja - Erlaubnis auf Antrag Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot und Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben. Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste etc. sind ohne Zustimmung der BA möglich.
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	ja - Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nein
Aufenthaltserlaubnis nach... § 23 Abs. 1 AufenthG § 23 a AufenthG § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	ja - Beschäftigung gestattet
Aufenthaltserlaubnis nach... § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG § 23 Abs. 2 AufenthG § 25 a AufenthG § 25 b AufenthG	ja - Erwerbstätigkeit gestattet

nach BMAS: Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung Flüchtlinge, Berlin, 2017

1.2.2 Aufnahme einer Ausbildung

Bei **anerkannten Flüchtlingen** und **Asylberechtigten** ist aufgrund des uneingeschränkten Arbeitsmarktzugangs die sofortige Einstellung in ein Ausbildungsverhältnis möglich. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist hierzu **nicht** erforderlich.

Auch **Asylbewerber** und **Geduldete** können eine **Berufsausbildung** aufnehmen. Dazu muss für den konkreten Ausbildungsplatz eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Eine Zustimmung der BA ist bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen **nicht** erforderlich.

Eine schulische Ausbildung darf grundsätzlich sofort, ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA aufgenommen werden.

Art der Ausbildung	Wartefrist	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der BA erforderlich?
Betriebliche Ausbildung	Asylbewerber: 3 Monate; Geduldete: keine	ja	nein (in staatlich anerkannten bzw. vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen)
Schulische Ausbildung	keine	nein	nein

Anerkannte Flüchtlinge dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung jede Form einer Ausbildung aufnehmen.

nach DIHK: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, Berlin 2016

Wichtig: Die Absolvierung einer Berufsausbildung stellt einen sog. rechtlichen Duldungsgrund dar. Das bedeutet, dass die Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt wird und Auszubildende wie auch Ausbildungsbetriebe währenddessen keine Abschiebung befürchten müssen.

1.2.3 Aufnahme eines Praktikums

Bei **anerkannten Flüchtlingen** und **Asylberechtigten** ist die sofortige Einstellung in ein Praktikumsverhältnis möglich. Es bedarf keiner Genehmigung durch die Ausländerbehörde. Allerdings muss die Aufnahme eines Praktikums dem Jobcenter gemeldet werden.

Möchten **Asylbewerber** oder **Geduldete** ein Praktikum absolvieren, muss in der Regel eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Bestimmte Praktika sind jedoch von einem zusätzlichen Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen:

- (1) **Pflichtpraktika:** Ein Praktikum bedarf keiner Zustimmung der BA, wenn es verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird.
- (2) **Berufsorientierung:** Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung sind von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Es können auch mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein.
- (3) **Ausbildungsbegleitende Praktika:** Ein Praktikum unter drei Monaten, das begleitend zu einer Ausbildung absolviert wird, ist grundsätzlich zustimmungsfrei.

	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der BA erforderlich?	Mindestlohnpflichtig?
Hospitation	nein	nein	nein
Praktikum	ja	ja	ja
Ausnahmen bei Praktika			
Schulpraktikum	nein	nein	nein
Pflichtpraktikum	ja	nein	nein
Praktikum zur Berufsorientierung	ja	nein (wenn < 3 Monate)	nein (wenn < 3 Monate)
Ausbildungsbegleitendes Praktikum	ja	nein (wenn < 3 Monate)	nein (wenn < 3 Monate)

nach BMBF & DIHK: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, Berlin 2016

1.3 Anlauf- und Beratungsstellen

Anlaufstellen vor Ort

Ausländerbehörde im Kreis Mettmann

Düsseldorfer Str. 47

40822 Mettmann

Tel.: 02104 99-0

Tel.: 02104 99-4553 (Ausländer mit Aufenthaltstitel)

Tel.: 02104 99-4851 (Ausländer ohne Aufenthaltstitel)

E-Mail: kreis-service-center@kreis-mettmann.de

Agentur für Arbeit

Jobcenter Me-aktiv „Integration Point“

- zuständig für die berufliche Integration von geflüchteten Menschen für den gesamten Kreis Mettmann

Ötzbachstr.1

40822 Mettmann

E-Mail: Jobcenter-ME-aktiv.Integration-Point@jobcenter-ge.de

Mettmann.124-Integration-Point@arbeitsagentur.de

Internet: www.jobcenter-mettmann.de/site/integrationpoint

Telefon-Hotlines

Die **BA** erteilt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten unter der zentralen Rufnummer +49 (0) 228 713 2000.

Die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** des **BAMF** ist unter der Rufnummer +4930 18151111 von Montag bis Freitag, 9 bis 15 Uhr, erreichbar und beantwortet Fragen zu Arbeit und Beruf.

1.4 Weitergehende Informationen

Weitere Informationen zum Thema lassen sich der Website des **KI** entnehmen:

www.integration-me.de > *Arbeit und Qualifizierung* > *Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsrecht*.

Allgemeine Informationen zum **Arbeitsmarktzugang Geflüchteter** stellt das BMAS bereit:

www.bmas.de > *Schwerpunkte* > *Neustart in Deutschland* > *Neustart für Asylsuchende*.

Der **DIHK-Leitfaden „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung“** zeigt auf, wie der jeweilige Arbeitsmarktzugang für die unterschiedlichen Statusgruppen geregelt ist und wo Arbeitgeber Unterstützung finden können: www.dihk-verlag.de > *Suche: Integration von Flüchtlingen*.

Wie Arbeitgeber Flüchtlinge erfolgreich integrieren können, erklärt ein vierminütiger **Kurzfilm** der IHK: www.ihk-niederrhein.de > *Suche: Flüchtlinge* > *Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung*.

Das Berliner Netzwerk für Bleiberecht hat den **Leitfaden „Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“** erarbeitet. Die aktualisierte Auflage gibt einen Überblick, wer mit welchem Aufenthaltsstatus Zugang zu Beschäftigung oder Ausbildung hat: www.bmas.de > *Suche: Leitfaden Flüchtlinge*.

Die **Informationsbroschüre** von BA, BDA und BAMF **„Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen“** zeigt Betrieben, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Geflüchtete beschäftigen wollen: www.arbeitgeber.de > *Publikationen* > *Potenziale nutzen*.

Die BA informiert in einem **Merkblatt** zur **Beschäftigung von Asylbewerbern und geduldeten Personen**, insb. im Rahmen von Praktika: www.arbeitsagentur.de > *Merkblätter und Formulare* > *Für Menschen aus den Ausland*.

Häufig gestellte **Fragen** (FAQ) zur **Beschäftigung** geflüchteter Menschen beantwortet das **BAMF** unter: www.bamf.de > *Infothek* > *Fragen und Antworten* > *Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen*.

Das **KOFA** (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung) stellt u. a. Übersichten zu **Praktika**, **Ausbildung** und **Maßnahmen** bereit: www.kofa.de > *Themen von A bis Z* > *Flüchtlinge*.

2 Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Für Geflüchtete kann die Anerkennung von schulischen oder beruflichen Qualifikationen, die in den jeweiligen Herkunftsländern erworben wurden, den Einstieg in den Arbeitsmarkt erheblich erleichtern. Die formale Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Voraussetzung für die Ausübung von sog. reglementierten Berufen¹. Doch auch bei nicht-reglementierten Berufen kann die Anerkennung bereits vorhandener Qualifikationen selbstverständlich hilfreich sein. Eine Berufsanerkennung erleichtert zudem den Arbeitgebern die Einschätzung der Qualifikationen des Bewerbers und ermöglicht eine gezielte Nachqualifizierung.

2.1 Überblick

Seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im Jahr 2012 hat erstmals **jede Person** einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren - unabhängig von Herkunftsland und Status. Sowohl Asylberechtigte als auch Asylbewerber und Geduldete dürfen uneingeschränkt ihre Qualifikationen auf Gleichwertigkeit überprüfen lassen. Die Antragstellung ist vom Vorliegen einer Arbeitserlaubnis **unabhängig**.

Damit ausländische Abschlüsse anerkannt werden können, sollten nach Möglichkeit Zeugnisse zu den im Ausland erworbenen Qualifikationen vorliegen. Das Anerkennungsverfahren basiert im Wesentlichen auf einer Dokumentenanalyse, sodass gilt: je mehr Nachweise vorgelegt werden, desto leichter kann die zuständige Stelle die Vergleichbarkeit der ausländischen mit der deutschen Qualifikation überprüfen.

Mit dem Anerkennungsgesetz wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Kenntnisse durch alternative Verfahren festzustellen. Wenn schriftliche Nachweise über einen **formalen Abschluss** fehlen, unvollständig sind oder die Beschaffung nicht zumutbar ist, kann die Qualifikation über eine sog. **Qualifikationsanalyse** festgestellt werden. Mittels Arbeitsproben, Fachgesprächen, praktischen oder theoretischen Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen können Fähigkeiten nachgewiesen werden, die nicht durch schriftliche Dokumente belegt werden konnten.

Viele Flüchtlinge besitzen zwar berufliche Kompetenzen, haben allerdings nie einen **formalen** oder **staatlich anerkannten Berufsabschluss** erworben. Die Berufsanerkennungsverfahren sind hier **nicht** einschlägig. Um vorhandenes Potenzial dennoch ausschöpfen zu können, stehen alternative Verfahren, wie die Validierung vorhandener Kompetenzen

¹ Liste der reglementierten Berufe: www.berufenet.arbeitsagentur.de > Reglementierte Berufe

(www.valikom.de), die Externenprüfung, Umschulungen bzw. die verkürzte Ausbildung oder Weiterbildung zur Verfügung.

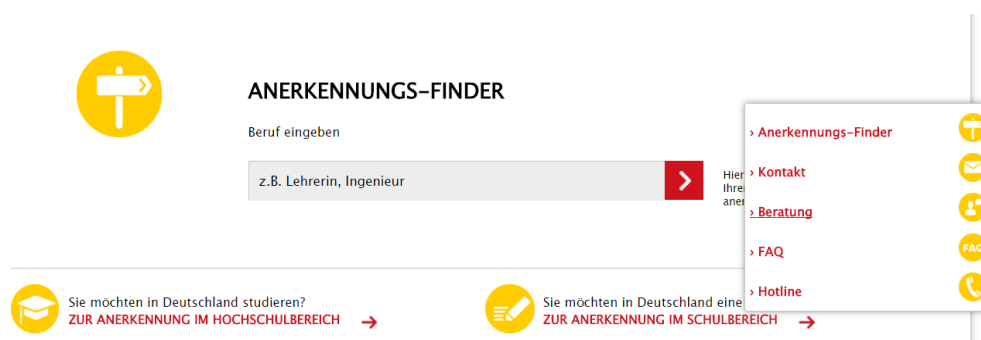
Da die Verfahren aufwändig und kostenintensiv sein können, gibt es für Geflüchtete verschiedene Möglichkeiten, finanzielle Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Arbeitsagenturen und Jobcenter die Verfahrenskosten. Auch eine Bezuschussung bis zu 600,- € über den sog. Anerkennungszuschuss ist möglich. Die Kostenübernahme sollte vor Antragstellung geklärt werden.

2.2 Anlauf- und Beratungsstellen

Ein Anerkennungsverfahren ist grundsätzlich für schulische, berufliche und akademische Abschlüsse möglich. Dafür sind jeweils unterschiedliche Stellen zuständig.

Für **schulische Abschlüsse** sind die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer die richtigen Anlaufstellen. Die Anerkennung von **Berufsabschlüssen** übernehmen in vielen Fällen die Kammern bzw. Bezirksregierungen. Für die Anerkennung ausländischer **Hochschulzugangsberechtigungen** und die Anrechnung von **Studienleistungen** wiederum ist diejenige Hochschule zuständig, an der sich der Geflüchtete bewirbt.

Bei der Suche nach der zuständigen Stelle empfiehlt sich der sog. Anerkennungs-Finder. Auf dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ können Interessierte den Referenzberuf eingeben und die dafür passende Anerkennungsstelle finden.



www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de

2.2.1 Anerkennung Berufsabschluss / Ausbildung

Da ein Anerkennungsverfahren nicht in jedem Fall sinnvoll ist und mit hohen Kosten verbunden sein kann, ist es ratsam, im Vorfeld eine **Fachberatung** in Anspruch zu nehmen.

Persönliche Unterstützung gibt es bei den **Anlaufstellen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)"**, die auch über die verschiedenen Möglichkeiten eines Anerkennungszuschusses informieren.

Die nächstgelegene **IQ-Beratungsstelle** für den Kreis Mettmann ist:

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

Mobiles Beratungsteam des IQ-Netzwerks NRW

Frau Schiller

Volmerswerther Str. 79

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 3007704

Anmeldung über: <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/anererkennungserstberatung>

Eine Anerkennungsberatung bietet auch der **Jugendmigrationsdienst** an, der mit folgenden Anlaufstellen im Kreis Mettmann vertreten ist:

Für Ratingen

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Ilias Papadopoulos

Maximilian-Kolbe-Platz 18b

40880 Ratingen

Telefon: 02102-9421510

E-Mail: i.papadopoulos@diakonie-kreis-mettmann.de

Für alle anderen Städte im Kreis Mettmann

Internationaler Bund IB West gGmbH

Poststr. 17b

42551 Velbert

Fax: 02051 259343

E-Mail: jmd-velbert@internationaler-bund.de

Für Erkrath, Haan, Hilden und Velbert

Cosima Klocke

Telefon: 02051 605224

E-Mail: cosima.klocke@internationaler-bund.de

Für Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath

Sonja Karaman

Telefon: 02051 311185

E-Mail: sonja.karaman@internationaler-bund.de

Für Langenfeld und Monheim am Rhein

Lucie Mähler-Goffart

Telefon: 0170 6364182

E-Mail: lucie.maehler-goffart@internationaler-bund.de

Bei Fragen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können außerdem folgende Volkshochschulen im Kreis Mettmann kontaktiert werden:

Volkshochschule Hilden-Haan

Gerresheimer Str. 20

40721 Hilden

Tel.: 02103 - 50 05 -30 (Hilden)

Tel.: 02129 - 94 10 -20 (Haan)

E-Mail: info@vhs-hilden-haan.de

Volkshochschule Langenfeld

Hauptstr. 133

40764 Langenfeld

Tel.: 02173/794-4555

E-Mail: vhs@langenfeld.de

Volkshochschule Mettmann-Wülfrath

Schwarzbachstr. 28

40822 Mettmann

Tel.: 0 21 04 1 39 20

E-Mail: info@vhs-mettmann.de

Durch die **BAMF-Hotline** soll darüber hinaus eine flächendeckende Erstberatung gewährleistet werden:

Die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge** berät auf Deutsch und Englisch zu allen Einwanderungsfragen, u. a. der beruflichen Anerkennung. Die Hotline ist von Montag bis Freitag, 9 bis 15 Uhr erreichbar unter +4930 18151111.

Im Anschluss an die Erstberatung kann ein Antrag auf Anerkennung in einem bestimmten Beruf gestellt werden. Die jeweils zuständige Stelle hierfür ist diejenige Institution, die über die Ausbildung und Ausübung des Berufs wacht, also beispielsweise die **Industrie- und Handelskammer** oder eine der **Handwerkskammern**.

Um die jeweils zuständige Anlaufstelle zu finden, empfiehlt sich der Anerkennungs-Finder im Internetportal „Anerkennung in Deutschland“ (s.o.).

2.2.2 Anerkennung Schulabschluss

Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist erforderlich, wenn ein bestimmter Abschluss nachgewiesen werden muss, etwa um eine Ausbildung zu beginnen.

Bei der Anerkennung handelt es sich nicht um eine einfache Übertragung des im Ausland erworbenen Abschlusses. Vielmehr ist die Einstufung abhängig von der Anzahl der Schuljahre, der Zusammensetzung der belegten Fächer und weiteren Faktoren.

Über die Anerkennung eines Schulabschlusses entscheiden die jeweiligen Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer.

Für NRW sind das:

... zur Anerkennung von Hauptschulabschluss und mittlerem Schulabschluss:

Bezirksregierung Köln

Abteilung 4 / Dezernat 48

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel: 0221 147-2048; Zentrale: 0221 147-0

telefonische Sprechzeiten: 08:30h - 15:00h (Mo - Do); Besuchertag: 08:30h - 15.00h (Do)

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de > Leistungen > Schule und Ausbildungsförderung > >

Dezernat 48 > Anerkennung von Zeugnissen und Bildungsabschlüssen

... zur Anerkennung von Fachgebundener und Allgemeiner Hochschulreife:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48 / Zeugnisanerkennungsstelle

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Tel: 0211 475-5661; Zentrale: 0211 475-0

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Information: www.brd.nrw.de > *Schule* > *Schulrecht, Schulverwaltung, Externenprüfungen* > *Zeugnisanerkennung*

2.3 Weitergehende Informationen

Weitere Informationen zum Thema lassen sich der Website des **KI** entnehmen:

www.integration-me.de > *Arbeit und Qualifizierung* > *Anerkennung von Abschlüssen*.

Im mehrsprachigen Portal der Bundesregierung „**Anerkennung in Deutschland**“ sind alle Wege und Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zusammengestellt: www.anererkennung-in-deutschland.de.

Mit dem dazugehörigen **Anerkennungs-Finder** kann geprüft werden, wo eine Anerkennung zu beantragen ist. Außerdem werden alle wichtigen Informationen für die Antragsstellung zusammengefasst - z. B. welche Unterlagen benötigt werden.

Die **App** zur Website "**Anerkennung in Deutschland**" ist - neben Deutsch und Englisch - auch auf Arabisch, Dari, Farsi, Tigrinya und Paschtu erhältlich: www.anererkennung-in-deutschland.de > *Berufliche Anerkennung* > *Infothek* > *App*.

Informationen zum beruflichen Anerkennungsverfahren wurden in einem **Video** zusammengestellt, das in sieben Sprachen verfügbar ist: www.anererkennung-in-deutschland.de > *Berufliche Anerkennung* > *Infothek* > *Video*.

Hilfreiche Informationen und Hinweise zu Beratungsstellen vor Ort sind auf der Seite des IQ Netzwerks zu finden: www.netzwerk-iq.de > *Berufliche Anerkennung*.

Mehrsprachige **Flyer** von BAMF und BMBF enthalten Informationen zum **Anerkennungsverfahren** und den Möglichkeiten eines Anerkennungszuschusses:

- www.bamf.de > *Infothek* > *Publikationen* > *Suche: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse*.
- www.bmbf.de > *Suche: Anerkennungszuschuss*.

Ein Merkblatt zur **Qualifikationsanalyse** ist in 15 Sprachen abrufbar unter:

www.anererkennung-in-deutschland.de > *Berufliche Anerkennung* > *Infothek* > *Downloads*.

Einen **Leitfaden zum Anerkennungsverfahren** bietet die BA an: www.arbeitsagentur.de > *Für Menschen aus dem Ausland* > *Anerkennung von Abschlüssen*.

Häufig gestellte **Fragen** (FAQ) zur **Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse** beantwortet das **BAMF** unter: www.bamf.de > *Infothek* > *Fragen und Antworten* > *Anerkennung ausl. Berufsabschlüsse*.

3 Berufs- und Studienorientierung

Maßnahmen zur Berufsorientierung beziehen sich auf zwei Aspekte: Zum einen beinhaltet dies die Beratung von jungen Geflüchteten, die einen für sie passenden Berufs- oder Studienbereich erst noch finden müssen. Zum anderen bedeutet dies aber die Vermittlung von Kenntnissen über die hiesige Arbeitswelt, die sich von der ihrer Herkunftsländer oft deutlich unterscheidet.

3.1 Überblick

Um sich über ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, das duale Ausbildungssystem und mögliche Studiengänge informieren zu können, ist eine frühzeitige Berufsorientierung für junge Geflüchtete sehr wichtig. Eine zentrale Bedeutung dabei kommt den weiterführenden Schulen zu. Hier können neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler frühzeitig und systematisch auf ihre anstehende Berufs- oder Studienwahl vorbereitet werden.

Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“, kurz KAOA, setzt daher bereits in den Schulen an. Mit dem Landesvorhaben ist in NRW ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung eingeführt worden, das sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 richtet und für Jugendliche in Internationalen Förderklassen (IFK) ein spezielles Angebot in Jahrgangsstufe 10 umfasst.

Angebote zur Studienorientierung werden in erster Linie von den Hochschulen selbst vorgehalten. In den dortigen *International Offices* finden junge Geflüchtete Unterstützung bei der Wahl des passenden Studiengangs, der Aufnahme eines Studiums, Finanzierungsmöglichkeiten und weiteren Themen. Daneben können vielerorts Angebote des Garantiefonds Hochschule und studentischer Patenprogramme in Anspruch genommen werden.

3.2 Angebote zur Berufsorientierung: KAOA-kompakt

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in **Jahrgangsstufe 10** in das deutsche Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAOA-Systems nicht möglich. Gerade neuzugewanderte Jugendliche benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da in vielen Fällen ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorsteht. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Schuljahr 2016/17 „KAOA-kompakt“ modellhaft als Zusammenführung zentraler Bausteine von KAOA umgesetzt.

KAoA-kompakt setzt sich aus den Bestandteilen Potenzialanalyse (2-tägig), Berufsfelderkundung und Praxiskurs (jeweils 3-tägig) zusammen:

- (1) Die **Potenzialanalyse** bildet als stärken- und handlungsorientierte Analyse die Grundlage, im weiteren Berufsorientierungsprozess passende Berufsfelder zu erkunden und Praktikumsstellen auszusuchen. Die Ergebnisse werden individuell ausgewertet, in einem persönlichen Gespräch mit den Jugendlichen besprochen und dokumentiert.
- (2) Im Rahmen einer **Berufsfelderkundung** bekommen Schülerinnen und Schüler Einblicke in die Berufswelt, indem sie sich exemplarisch in mehreren Berufsfeldern orientieren. Die gesammelten Erfahrungen sollen dazu beitragen, zu einer begründeten Entscheidung für die spätere Wahl einer Praktikumsstelle zu kommen. Von der dreitägigen Berufsfelderkundung sind mindestens zwei Tage als praktische Berufsfelderkundungen zu gestalten. Der dritte Tag kann zur Information über das duale Ausbildungssystem genutzt werden.
- (3) **Praxiskurse** vertiefen die Praxiserfahrungen aufbauend auf der Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung. Dabei handelt es sich um Lerneinheiten in betrieblichen / praxisnahen Kontexten, die sich an den Anforderungen des ersten Ausbildungsjahres orientieren. Während bei der Berufsfelderkundung erste Eindrücke gesammelt werden, steht beim Praxiskurs die Erprobung beruflicher Fertigkeiten im Vordergrund.

Die **Kommunale Koordinierungsstelle** im Kreis Mettmann informiert auf ihrer Homepage über aktuelle Entwicklungen im Bereich KAoA: www.koko-me.de.

Regionales Bildungsbüro – Kommunale Koordinierungsstelle

Amt für Schule und Bildung

Goethestraße 23

40822 Mettmann

E-Mail: schule-beruf@kreis-mettmann.de

Tel.: 02104 99-2082

3.3 Angebote zur Studienorientierung

Die Aufnahme eines Studiums ist für Geflüchtete grundsätzlich unabhängig ihres Aufenthaltsstatus möglich. Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Hochschule, an der das Studium begonnen werden soll.

In den **International Offices** der jeweiligen Hochschule bekommen junge Geflüchtete nähere Informationen zum Studium in Deutschland. Studieninteressierte können dort u. a. zu folgenden Themen beraten werden:

- Studienangebot & Studienorganisation
- Hochschulzugangsberechtigung
- erforderliche Sprachkenntnisse
- Bewerbung & Zulassung
- Studienfinanzierung

Ansprechpartner in **International Offices** nach Hochschulstandorten:

www.daad.de > *Infos für Ausländer* > *Zehn Schritte in Deutschland* > *Start an der Hochschule* > *Der erste Ansprechpartner*

Auch die **Bildungsberatung des Bundesprogramms Garantiefonds Hochschule (GF-H)** unterstützt junge Zuwanderer bei der Aufnahme eines Studiums und verfügt über bundesweit 22 Beratungsstellen.

Themen der Bildungsberatung sind u. a.:

- Spracherwerb (Sprachniveaus und geeigneter Sprachkurs)
- Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Vervollständigung der Hochschulreife
- Studienangebot in Deutschland
- Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland
- Studienfachwahl und Studienbewerbung
- Stipendien und Förderangebote

Anlaufstellen der **Bildungsberatung des Bundesprogramms GF-H** in der Nähe:

Düsseldorf - Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule Geilenkirchen

Willi Hendrichs,

Tel.: 02451 7616

E-Mail: w.hendrichs@caritas-aachen.de

Essen - Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule beim JMD der ev. Kirche Essen

Heidi Wedding

Tel.: 0201 83914244,

E-Mail: heidi.wedding@jmdessen.de

Köln - Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule beim JMD der Katholischen Jugendagentur Köln gGmbH

Nicole Lambertz

Tel.: 0221 921 335 74

E-Mail: nicole.lambertz@kja.de

Die Anmeldung zu einem Beratungstermin erfolgt direkt bei der Beratungsstelle oder online über: www.bildungsberatung-gfh.de > *Wo wir sind* > *Online-Anmeldung / Antrag*.

3.4 Allgemeine Beratungsstellen

Integration Point

Agentur für Arbeit

Jobcenter Me-aktiv „Integration Point“

- zuständig für die berufliche Integration von geflüchteten Menschen für den gesamten Kreis

Mettmann

Ötzbachstr.1

40822 Mettmann

E-Mail: Jobcenter-ME-aktiv.Integration-Point@jobcenter-ge.de

Mettmann.124-Integration-Point@arbeitsagentur.de

Internet: www.jobcenter-mettmann.de/site/integrationpoint

Beratungsstellen des Jugendmigrationsdienstes

Für Ratingen

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Ilias Papadopoulos

Maximilian-Kolbe-Platz 18b

40880 Ratingen

Telefon: 02102-9421510

E-Mail: i.papadopoulos@diakonie-kreis-mettmann.de

Für alle anderen Städte im Kreis Mettmann

Internationaler Bund IB West gGmbH

Poststr. 17b

42551 Velbert

Fax: 02051 259343

E-Mail: jmd-velbert@internationaler-bund.de

Für Erkrath, Haan, Hilden und Velbert

Cosima Klocke

Telefon: 02051 605224

E-Mail: cosima.klocke@internationaler-bund.de

Für Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath

Sonja Karaman

Telefon: 02051 311185

E-Mail: sonja.karaman@internationaler-bund.de

Für Langenfeld und Monheim am Rhein

Lucie Mähler-Goffart

Telefon: 0170 6364182

E-Mail: lucie.maehler-goffart@internationaler-bund.de

3.5 Weitergehende Informationen

Berufsorientierung

Auf der Homepage des **MAGS** sind Informationen zum Thema **Übergang Schule-Beruf in NRW** zusammengestellt: www.mags.nrw/ausbildung > *Übergang Schule-Beruf*.

Ein 3-minütiger, mehrsprachiger **Erklärfilm** zu **KAoA** ist abrufbar unter:
www.berufsorientierung-nrw.de > *Suche: Erklärfilm*.

Informationen zur Berufswahl und **mehrsprachige Berufswahlfahrpläne** stehen auf der Seite www.planet-beruf.de bereit.

Über die **Praktikumsdatenbank Integrationsbetriebe in NRW** erhalten online eingetragene Beraterinnen und Berater einen Zugang zu den Praktikumsangeboten für Flüchtlinge und können Interessenten vermitteln: www.iq-netzwerk-nrw.de/ib-nrw.

Studienorientierung

Die Website „**Informationen für Flüchtlinge - Studieren und Leben in Deutschland**“ von **BMBF** und **DAAD** richtet sich an Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen möchten: www.study-in.de > *Informationen für Flüchtlinge*. Die Website enthält u. a.:

- einen englischsprachigen **Film** „Bewerbung für einen Studiengang in Deutschland“: www.study-in.de > *Studium planen > Bewerbung > Film*.
- Informationen zu **Studienabschlüssen** und **Hochschultypen** in Deutschland: www.study-in.de > *Studium planen > Hochschulsystem*.
- eine **Studiengangdatenbank**: www.study-in.de > *Studium planen > Studiengang und Hochschule finden*.

Weitere **Informationen zur Bildungsberatung des Bundesprogramms Garantiefonds Hochschule** sind abrufbar unter: www.bildungsberatung-gfh.de

Daneben stellt der **GF-H** mehrsprachige **Flyer** und **Publikationen** zum Download bereit: www.bildungsberatung-gfh.de > *Materialien*.

Mehrsprachige Informationen für Studieninteressierte bietet der **DAAD** an unter:

- www.daad.de > *Infos für Ausländer > 10 Schritte in Deutschland / 10 Schritte nach Deutschland*;
- www.daad.de > *Der DAAD > Flüchtlinge an Hochschulen-Programme & Maßnahmen*.

4 Arbeitsmarktintegration

Der direkte Weg von der Schule in den Beruf oder eine duale Ausbildung gestaltet sich für junge Geflüchtete häufig schwierig. Insbesondere sprachliche Barrieren, aber auch fehlende Abschlüsse erschweren den unmittelbaren Weg in eine Ausbildung. Auf den folgenden Seiten werden daher einerseits Angebote zum Nachholen eines Schulabschlusses vorgestellt; andererseits wird auf Stellen verwiesen, die Geflüchtete bei der Integration in den Arbeitsmarkt begleiten. Darüber hinaus wird auf Informationsmaterialien und Praktikumsbörsen verwiesen.

Um den Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, wurde seit 2015 eine Reihe ausbildungs- und berufsvorbereitender Maßnahmen initiiert, die sich speziell an Geflüchtete richten. Für Flüchtlinge mit guten Sprachkenntnissen und Aufenthaltserlaubnis steht daneben oftmals auch der Zugang zu weiteren Maßnahmen offen.

4.1 Maßnahmen für Geflüchtete zur Heranführung an den Arbeitsmarkt

Die *Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)* des Landes NRW hat zentrale Angebote für junge Geflüchtete zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt veröffentlicht und aktualisiert diese Übersicht regelmäßig. Die Übersicht konzentriert sich auf Förderinstrumente des Landes NRW, des Bundes und der BA mit der speziellen Zielgruppe „Junge Geflüchtete“. Sie ist abrufbar unter:

www.gib.nrw.de > Service > Themenübergreifend > Geflüchtete > Junge Geflüchtete



4.2 Angebote zum Nachholen eines Schulabschlusses

Selbst wenn Geflüchtete die Möglichkeit eines Schulbesuches in Deutschland hatten, gelingt es ihnen nicht immer, unmittelbar einen Schulabschluss zu erwerben. Ein solcher ist zwar keine zwingende Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung; er erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt jedoch erheblich.

Wichtig: Bei der Entscheidung, ob ein Abschluss nachgeholt werden soll, ist zu berücksichtigen, dass mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zugleich der Erwerb eines Schulabschlusses einhergehen kann.

Im Kreis bieten mehrere Volkshochschulen Kurse an, in denen der Hauptschulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss erworben werden können. Voraussetzung für die Teilnahme ist meist, dass die Schulpflicht erfüllt und ein bestimmtes Sprachniveau vorhanden ist. Es empfiehlt sich, die Zugangsvoraussetzungen direkt bei den jeweiligen Anbietern zu erfragen:

Volkshochschule Hilden-Haan

Gerresheimer Str. 20

40721 Hilden

Tel.: 02103 5005-30 (Hilden) / Tel.: 02129 9410-20 (Haan)

E-Mail: info@vhs-hilden-haan.de

Volkshochschule Mettmann-Wülfrath

Schwarzbachstr. 28

40822 Mettmann

Tel.: 02104 139250

E-Mail: schulabschluss@vhs-mettmann.de

Volkshochschule Monheim am Rhein

Tempelhofer Straße 15

40789 Monheim am Rhein

Tel.: 02173 9514113

E-Mail: vhs@monheim.de

Volkshochschule Velbert/Heiligenhaus

Nedderstr. 50

42549 Velbert

Tel.: 02051 94960

E-Mail: info@vhs-vh.de

Die VHS Ratingen kooperiert mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Arbeit und Integration Ratingen gGmbH, um Kurse zum Erwerb des Hauptschulabschlusses anzubieten:

Volkshochschule Ratingen & BOJE

Lintorfer Str. 3

40878 Ratingen

Tel.: 02102 5504304 / 02102 5504320

E-Mail: boje@skf-ratingen.de

Daneben bieten auch einige Weiterbildungskollegs im Umkreis Kurse zum Nachholen eines (höheren) Schulabschlusses an.

4.3 Anlauf- und Beratungsstellen

Anerkannte Flüchtlinge, Geduldete und Asylbewerber können sich zur Vermittlung in passende Anschlussmaßnahmen, in Arbeit und Ausbildung an den **Integration Point** wenden:

Agentur für Arbeit

Jobcenter Me-aktiv „Integration Point“

- zuständig für die berufliche Integration von geflüchteten Menschen für den gesamten Kreis Mettmann

Ötzbachstr.1

40822 Mettmann

E-Mail: Jobcenter-ME-aktiv.Integration-Point@jobcenter-ge.de

Mettmann.124-Integration-Point@arbeitsagentur.de

Internet: www.jobcenter-mettmann.de/site/integrationpoint

Für die Vermittlung von Praktika, Einstiegsqualifikationen und Ausbildungsplätzen wurde die **Initiative Willkommenslotse der IHK** eingerichtet.

Initiative „Willkommenslotse“ der IHK Düsseldorf

Rachid El Mellah

Tel.: 0211 3557-423

E-Mail: elmellah@duesseldorf.ihk.de

Zudem sind bundesweit **KAUSA-Servicestellen** eingerichtet worden, um die Ausbildungschancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und jungen Geflüchteten zu erhöhen:

KAUSA Servicestelle Düsseldorf

Christian Klevinghaus

Tel.: 0211 60025905

E-Mail: christian.kleivinghaus@awo-duesseldorf.de

Internet: www.kausa-duesseldorf.de

Gefördert als JOBSTARTER plus-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds

4.4 Weitergehende Informationen

Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Die Übersicht der **Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung** (G.I.B.) über zentrale **Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt** ist abrufbar unter: www.gib.nrw.de > Service > Downloaddatenbank > Suche: Junge Geflüchtete.

Auf der Website des **Förderprogramms JOBSTARTER** werden u. a. Instrumente zur Unterstützung junger Geflüchteter bei ihrem Einstieg in Ausbildung vorgestellt: www.jobstarter.de > Betriebe unterstützen > KAUSA > Flüchtlinge und Ausbildung - ein Leitfaden.

Unterstützungsstruktur

Nähere Informationen zur **Initiative Willkommenslotse** sind auf der Website der **IHK Düsseldorf** zu finden: www.duesseldorf.ihk.de > Ausbildung > Aus- und Weiterbildung > Flüchtlings und ausländische Arbeitnehmer > Willkommenslotse.

Auf der Website des **Förderprogramms JOBSTARTER** werden weitere Vermittlungsangebote vorgestellt: www.jobstarter.de > Betriebe unterstützen > KAUSA > Flüchtlinge und Ausbildung - ein Leitfaden > Vermittlung von Geflüchteten in Ausbildung oder Praktikum.

Praktikumsbörsen

JOIN ist eine Plattform für Flüchtlinge, die einen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt über Praktikumsvermittlung ermöglicht. Die Seite steht auch auf Englisch und Arabisch zur Verfügung: www.join-now.org.

Die Arbeitsplatzbörse „**workeer**“ richtet sich an Flüchtlinge und Arbeitgeber. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote eingestellt werden: www.workeer.de.

Unter „**careers4refugees**“ finden sich Jobs, bezahlte Praktika und Ausbildungsplätze.

Über die Praktikumsdatenbank **Integrationsbetriebe in NRW** erhalten online eingetragene Beraterinnen und Berater einen Zugang zu den Praktikumsangeboten für Flüchtlinge und können Interessenten vermitteln: www.iq-netzwerk-nrw.de/ib-nrw.

Raum für Notizen





Kontakt

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Gabriele Riedl & Valeska Braun

Tel.: 02104 99-2085 / -2086

Mail: bildungskoordination@kreis-mettmann.de

Kreisintegrationszentrum

Sibel Demirtas

Tel.: 02104 99-2210

Mail: integration@kreis-mettmann.de

Internet: www.integration-me.de

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Das Projekt „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ wird vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* (BMBF) gefördert und hat das Ziel, Neuzugewanderten im Kreis Mettmann den Zugang zu Bildungsangeboten zu erleichtern. Vor dem Hintergrund einer vielfältigen Bildungslandschaft zielt es darauf ab, Ressourcen zu bündeln und Strukturen zu schaffen, die die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unterstützen. Die Stellen der beiden Bildungskoordinatorinnen sind im Regionalen Bildungsbüro des Kreises angesiedelt.

Das Kreisintegrationszentrum (KI)

Die Mitarbeiterinnen des Kreisintegrationszentrums (KI) setzen sich für die Verbesserung der Teilhabe und Chancen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann ein. Im Jahr 2013 hat der Kreis Mettmann das KI gegründet, das im Sozialamt des Kreises angesiedelt ist. Durch das KI werden nachhaltige Strukturen und Grundlagen zur Integration geschaffen, indem es Angebote zur Information und Beratung, Vernetzung, Projektentwicklung und -begleitung sowie Qualifizierung bereithält.

